



---

**Resolution 2423 (2018)**

**verabschiedet auf der 8298. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 28. Juni 2018**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen [2391 \(2017\)](#), [2374 \(2017\)](#), [2364 \(2017\)](#) und [2100 \(2013\)](#), und seine Presseerklärungen vom 23. Mai 2018, vom 15. April 2018 und vom 24. Januar 2018,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis und *hervorhebend*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität, der Sicherheit und des Schutzes von Zivilpersonen im gesamten Hoheitsgebiet Malis tragen,

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, sowie *unter Hinweis* auf die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 14. Mai 2018 ([S/PRST/2018/10](#)),

*in der Erkenntnis*, dass die vollständige, wirksame und alle Seiten einschließende Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“), das 2015 von der Regierung Malis, der Koalition bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und der Koalition bewaffneter Gruppen „Coordination des mouvements de l’Azawad“ („bewaffnete Gruppen Plateforme und Coordination“) unterzeichnet wurde, eine historische Chance zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit in Mali darstellt,

*betonend*, dass alle Parteien des Abkommens gemeinsam die Hauptverantwortung für die Erzielung stetiger Fortschritte bei seiner Durchführung tragen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass sich die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen *Plateforme* und *Coordination* durch die Annahme eines „Chronogramme d’actions prioritaires“ (Chronogramm prioritärer Maßnahmen) auf der am 15. und 16. Januar 2018 in Bamako abgehaltenen Tagung des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen, gefolgt von der Annahme eines Fahrplans zur Durchführung des Abkommens („Fahrplan“) am 22. März 2018, erneut auf die zügige Umsetzung aller ihrer verbleibenden Verpflichtungen aus dem Abkommen verpflichtet haben,



*unter Begrüßung* der Mobilisierung des Premierministers für die Unterstützung der Durchführung des Abkommens sowie seines jüngsten Besuchs in den nördlichen Regionen Malis,

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis darüber, dass sich die vollständige Durchführung des Abkommens drei Jahre nach seinem Abschluss weiter verzögert, und *betonend*, dass für die Bevölkerung im Norden und in anderen Landesteilen Malis dringend spürbare und sichtbare Friedensdividenden erzielt werden müssen, damit das Abkommen relevant bleibt und die bisher erreichten Fortschritte nicht wieder rückgängig gemacht werden,

*feststellend*, dass die schleppenden Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, insbesondere seiner Verteidigungs- und Sicherheitsbestimmungen, sowie die verzögerte Reform des Sicherheitssektors die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Sicherheit im Norden Malis behindert haben, und *betonend*, dass eine beschleunigte Durchführung des Abkommens dazu beitragen würde, die Präsenz des Staates zu erhöhen, die Sicherheitslage in ganz Mali zu verbessern und Versuche terroristischer Gruppen, die Durchführung des Abkommens zum Scheitern zu bringen, zu vereiteln,

*in Bekräftigung* seiner Absicht, die Durchführung des Abkommens zu erleichtern, zu unterstützen und genau zu beobachten,

die Ernennung des Carter Center zu dem nach dem Abkommen vorgesehenen Unabhängigen Beobachter *begrüßend*, *darin erinnernd*, dass der Unabhängige Beobachter gemäß dem Abkommen das Mandat hat, die Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens objektiv zu bewerten, insbesondere indem er alle 4 Monate einen umfassenden Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Abkommen herausgibt und darin aufzeigt, welche Hindernisse bestehen, feststellt, wo die Verantwortung liegt, und Empfehlungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen abgibt, und alle Parteien *auffordernd*, mit dem Carter Center uneingeschränkt zu kooperieren, um ihm die Durchführung seines Mandats als Unabhängiger Beobachter zu erleichtern;

*unterstreichend*, dass die Beteiligung an Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das Abkommen sowie Handlungen, die die Durchführung des Abkommens behindern, durch langwierige Verzögerungen behindern oder bedrohen, neben anderen Kriterien eine Grundlage für Benennungen zum Zweck von Sanktionen gemäß Resolution [2374 \(2017\)](#) darstellen, und alle Akteure *auffordernd*, uneingeschränkt mit dem Sanktionsausschuss und der Sachverständigengruppe nach Resolution [2374 \(2017\)](#) zu kooperieren,

*Kenntnis nehmend* von der Ankündigung der Abhaltung von Präsidentschafts- und Parlamentswahlen 2018 sowie von Regional-, Bezirks- und Kommunalwahlen 2019,

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der Sicherheitslage in Mali, insbesondere die Ausweitung terroristischer und anderer krimineller Aktivitäten in die zentrale und südliche Region Malis, sowie über die Verschärfung der Gewalt zwischen den Volksgruppen im Zentrum des Landes,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der fortgesetzten Angriffe, einschließlich Terroranschlägen, gegen Zivilpersonen, Vertreterinnen und Vertreter lokaler, regionaler und staatlicher Institutionen und nationale und internationale Sicherheitskräfte sowie Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen, namentlich die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA), die französischen Truppen und die Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali (EUTM Mali),

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Aktivitäten terroristischer Organisationen in Mali und der Sahel-Region, namentlich der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, Al-Qaidas im islamischen Maghreb, Al-Murabituns, Ansar Eddines und der mit

ihnen verbundenen Personen und Gruppen wie der Jamaat Nusrat al-Islam wal-Muslimin (Gruppe für die Unterstützung des Islams und der Muslime), der Organisation Islamischer Staat im Großraum Sahara und Ansar ul-Islams, die nach wie vor in Mali operieren und eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region und darüber hinaus darstellen, sowie der von terroristischen Gruppen in Mali und in der Region begangenen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder,

*betonend*, dass die Sicherheit und Stabilität in Mali unauflöslich mit der Sicherheit und Stabilität der Sahel-Region und Westafrikas sowie Libyens und Nordafrikas verbunden sind, und *mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die vom Terrorismus und von der organisierten Kriminalität (unter anderem dem Menschen-, Waffen- und Drogenhandel und dem illegalen Handel mit natürlichen Ressourcen sowie der Schleusung von Migranten) in der Sahel-Region ausgehende grenzüberschreitende Bedrohung,

*in dem Bewusstsein*, dass die MINUSMA und die Gemeinsame Truppe der G5 Sahel für beide Seiten nutzbringende Instrumente zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Mali und der Sahel-Region sein können, und *unterstreichend*, dass sie ein Beispiel für ein positives Zusammenwirken zwischen einem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und einem afrikanischen Einsatz darstellen können,

die Maßnahmen *begrüßend*, die die französischen Truppen auf Ersuchen und in Unterstützung der malischen Behörden weiter zur Abschreckung der terroristischen Bedrohung im Norden Malis durchführen,

*in Würdigung* der Rolle der EUTM Mali bei der Ausbildung und Beratung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel in Mali, einschließlich ihres Beitrags zur Stärkung der Zivilgewalt und der Achtung der Menschenrechte, und *ferner in Würdigung* der Rolle der Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau (EUCAP Sahel Mali) bei der strategischen Beratung und Ausbildung der Polizei, der Gendarmerie und der Nationalgarde in Mali,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere der außergerichtlichen und summarischen Hinrichtungen, der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und der Misshandlung von Gefangenen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, *mit der Aufforderung* an alle Parteien, den zivilen Charakter von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten und alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aus Gründen der nationalen Sicherheit inhaftierten Kinder freizulassen, und *ferner mit der Aufforderung* an alle Parteien, diesen Verstößen und Missbräuchen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, dass alle diejenigen, die solche Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige der im vorstehenden Absatz genannten Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut darstellen, *davon Kenntnis nehmend*, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am 16. Januar 2013 aufgrund der Unterbreitung durch die Übergangsbehörden Malis vom 13. Juli 2012 Ermittlungen wegen der seit Januar 2012 im Hoheitsgebiet Malis angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, *unter Hinweis* darauf, wie wichtig es ist, dass alle betroffenen Parteien den Gerichtshof in Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, unterstützen und mit ihm zusammenarbeiten, und in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass Al-Hassan Ag Abdul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmud vor kurzem in den Gewahrsam des Gerichtshofs überstellt wurde,

*in Anerkennung* des wesentlichen Beitrags der in dem Abkommen genannten Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung zur Förderung eines dauerhaften Friedens in Mali und zur Sicherstellung dessen, dass die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden, *Kenntnis nehmend* von den allmählichen Fortschritten bei der Operationalisierung der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit und Aussöhnung, *unter Betonung* der Notwendigkeit für die Regierung Malis, das Mandat der Kommission über Dezember 2018 hinaus zu verlängern, die Einsetzung der Internationalen Untersuchungskommission gemäß dem Abkommen *begrüßend* und ihre Operationalisierung *befürwortend*,

*befriedigt Kenntnis nehmend* von dem zweiten Nationalen Aktionsplan Malis zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats und von dem Gesetz Malis, das einen verpflichtenden Frauenanteil von 30 Prozent in den Institutionen des Landes vorseht, und *nahelegend*, den Plan und das Gesetz vollständig und rasch umzusetzen,

*unter Begrüßung* des von der bewaffneten Gruppe *Coordination* und den Vereinten Nationen im März 2017 unterzeichneten Aktionsplans zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und von sexueller Gewalt gegen Kinder, seine vollständige und sofortige Umsetzung *fordernd* und die bewaffnete Gruppe *Plateforme* und die Vereinten Nationen *ermutigend*, umgehend einen Aktionsplan zur Verhütung der rechtswidrigen Einziehung und des rechtswidrigen Einsatzes von Kindern und von sexueller Gewalt gegen Kinder zu erarbeiten und umzusetzen,

*betonend*, dass alle Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit wahren und achten müssen, um die fortgesetzte Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit und den Schutz der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des in Mali tätigen humanitären Personals zu gewährleisten, und *hervorhebend*, wie wichtig es ist, dass die humanitäre Hilfe auf der Grundlage der Bedürfnisse bereitgestellt wird,

*nach wie vor ernsthaft besorgt* über die anhaltende gravierende Nahrungsmittel- und humanitäre Krise in Mali und über die herrschende Unsicherheit, die den humanitären Zugang behindert und die durch die Anwesenheit bewaffneter Gruppen, terroristischer und krimineller Netzwerke und deren Aktivitäten, das Vorhandensein von Landminen, behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und explosiven Kampfmittelrückständen sowie die fortgesetzte unerlaubte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in dieser Region bedroht, noch verschlimmert wird, die Angriffe auf humanitäres Personal *verurteilend*, und die Mitgliedstaaten und internationalen und regionalen Organisationen *auffordernd*, auf den humanitären Appell rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang und rasch eingehalten werden,

*sich* der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, die klimatische und ökologische Veränderungen und Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, auf die Stabilität Malis haben, unter anderem Dürren, Wüstenbildung, Landverödung und Ernährungsunsicherheit, und *unterstreichend*, dass die Regierung Malis und die Vereinten Nationen angesichts dieser Faktoren adäquate Strategien der Risikobewertung und des Risikomanagements entwickeln müssen,

*in Würdigung* des Beitrags der Länder, die Truppen und Polizei für die MINUSMA stellen, *mit dem Ausdruck seiner Hochachtung* für die Friedenssicherungskräfte, die ihr Leben riskieren und hingeben, *unter nachdrücklicher Verurteilung* der Angriffe auf Friedenssicherungskräfte, *unterstreichend*, dass diese Angriffe Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen können, *betonend*, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen zur Re-

chenschaft zu ziehen sind, *mit der Aufforderung* an die Regierung Malis, die Tatverantwortlichen rasch zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und *ferner betonend*, wie wichtig es ist, dass die MINUSMA über die notwendigen Kapazitäten verfügt, um die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen zu fördern,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis darüber, dass der MINUSMA weiter wesentliche Einsatzmittel fehlen, *unter Betonung* der Notwendigkeit, Lücken zu schließen, insbesondere bei Militärhubschraubern und minengeschützten Fahrzeugen, und die Kapazitäten der MINUSMA zu stärken, damit sie ihr Mandat in einem komplexen Sicherheitsumfeld, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen gekennzeichnet ist, durchführen kann, und *betonend*, dass die Verbesserung der logistischen Unterstützung von äußerster Wichtigkeit ist, um die Sicherheit des Personals der MINUSMA in dieser Hinsicht zu gewährleisten,

*unter Begrüßung* der beträchtlichen Fortschritte bei der Entsendung eines Kampftruppenbataillons und einer Schnelleingreiftruppe, *ferner unter Begrüßung* der jüngst verkündeten Zusagen zur Schließung von Lücken bei Truppen und Kapazitäten und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, die Zusagen abgegeben haben, diese Einheiten innerhalb der angekündigten Frist vollständig zu entsenden,

*daran erinnernd*, wie wichtig es ist, dass alle Kontingente der MINUSMA angemessen geschult und wirksam ausgerüstet sind, so auch mit angemessenen Sprachkenntnissen, und wirksam mit Personal ausgestattet und unterstützt werden, damit sie ihrer Verpflichtung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dauerhaft nachkommen können,

*unter Hinweis* auf Resolution [2378 \(2017\)](#), in der der Generalsekretär ersucht wurde, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien genutzt werden, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Missionen zu verbessern,

*Kenntnis nehmend* von der Veröffentlichung des Berichts über die Erhöhung der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, in dem die Verbindung zwischen der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte und der Leistung der Kontingente hervorgehoben wird, und *in der Erkenntnis*, dass Mängel bei der Ausbildung, der Ausrüstung und der Leistung zu Todesfällen führen können,

*unter Begrüßung* der Initiative des Generalsekretärs, Sonderuntersuchungen zu Leistungsmängeln durchzuführen, und dem Generalsekretär *nahelegend*, über die Ergebnisse dieser Untersuchungen und die Bemühungen um ein kollektives Vorgehen zur Verbesserung der Friedenssicherungseinsätze Bericht zu erstatten,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und Leiter der MINUSMA („Sonderbeauftragter“) und für die MINUSMA, die den malischen Behörden und dem malischen Volk mandatsgemäß bei ihren Bemühungen behilflich sind, ihrem Land auf Dauer Frieden und Stabilität zu bringen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs ([S/2018/541](#)), der sich auf die Feststellungen und Empfehlungen der in der ersten Jahreshälfte 2018 durchgeführten unabhängigen strategischen Überprüfung der MINUSMA stützt,

*feststellend*, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali

1. *begrüßt* die jüngsten Fortschritte, die bei der Durchführung des Abkommens vor den für 2018 in Mali vorgesehenen Wahlzyklen erzielt wurden, namentlich die Schaffung der Regionen Taoudénit und Ménaka, die Fortschritte bei der Operationalisierung der Operativen Koordinierungsmechanismen in Gao, Kidal und Timbuktu, die Fortschritte bei den Kantonierungs- und Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen durch die Vorregistrierung von Kombattanten sowie die Abhaltung einer Arbeitstagung auf hoher Ebene zur Sicherheitssektorreform, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Konzept der Neukonstituierung der Streit- und Sicherheitskräfte und dem Konzept der Territorialpolizei;

2. *bekundet* seine tiefe Frustration darüber, dass die Parteien trotz erheblicher internationaler Unterstützung und Hilfe zu lange schon die Durchführung des Abkommens aufhalten, *bringt* angesichts der anhaltenden Verzögerungen bei der vollständigen Durchführung wichtiger Bestimmungen des Abkommens ein erhebliches Gefühl der Ungeduld mit den Parteien *zum Ausdruck* und *betont*, dass es für die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen *Plateforme* und *Coordination* von absoluter Dringlichkeit ist, beispiellose Schritte zur vollständigen und raschen Erfüllung ihrer noch offenen Verpflichtungen nach dem Abkommen zu unternehmen;

3. *bekundet seine Absicht*, die zeitige Umsetzung des oben genannten Fahrplans genau zu verfolgen und mit Maßnahmen gemäß Resolution [2374 \(2017\)](#) zu reagieren, falls die Parteien den vereinbarten Verpflichtungen nicht innerhalb der angekündigten Frist nachkommen;

4. *fordert* die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen *Plateforme* und *Coordination nachdrücklich auf*, sofortige und konkrete Maßnahmen zur Durchführung der in dem Fahrplan genannten wichtigen Bestimmungen des Abkommens zu ergreifen, so durch

- die Abhaltung der Präsidentschaftswahlen in einem friedlichen Umfeld, mit Unterstützung der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben,
- Fortschritte im Dezentralisierungsprozess, insbesondere durch die Verabschiedung, nach angemessenen Konsultationen, eines Dekrets zur Regelung der Übergabe dezentralisierter staatlicher Dienste an lokale Behörden in den Gebieten ihrer Zuständigkeit sowie durch die Verabschiedung, nach angemessenen Konsultationen, eines Gesetzes zur Errichtung einer regionalen Territorialpolizei,
- die Operationalisierung der Interimsverwaltungen im Norden Malis, insbesondere durch die Zuteilung der notwendigen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen für die Wahrnehmung ihres Auftrags,
- Fortschritte bei den Prozessen der Kantonierung und der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie bei einer alle Seiten einschließenden und auf Konsens beruhenden Sicherheitssektorreform, mit dem Ziel der schrittweisen Neudislozierung der neu konstituierten und reformierten Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Mali, durch die Registrierung aller für den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess in Betracht kommenden Kombattanten bis Ende 2018, die effektive Einleitung einer beschleunigten Kantonierung, die abgeschlossene Eingliederung von mindestens 1.000 Mitgliedern der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, in die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und die Einleitung der sozioökonomischen Wiedereingliederung;

rung der nicht eingegliederten Mitglieder der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, mit Unterstützung der internationalen Partner, einschließlich der Weltbank,

- die volle Operationalisierung der gemischten Einheiten des Operativen Koordinierungsmechanismus in Gao, Kidal und Timbuktu,
- Fortschritte in Richtung auf die sozioökonomische Entwicklung des Nordens Malis, durch die Verabschiedung eines Gesetzes zur Schaffung der Nördlichen Entwicklungszone nach der Abhaltung einer Arbeitstagung auf hoher Ebene zur Behandlung aller damit zusammenhängenden Fragen,
- die Gewährleistung der gleichberechtigten und produktiven Teilhabe von Frauen, insbesondere durch eine stärkere Vertretung von Frauen in den durch das Abkommen geschaffenen Mechanismen zur Unterstützung und Überwachung seiner Durchführung, einschließlich in den Interimsverwaltungen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Schritte zu unternehmen, die den zügigen Abschluss des in seinem Bericht empfohlenen „Paktes für den Frieden“ zwischen der Regierung Malis und den Vereinten Nationen nach den bevorstehenden Präsidentschaftswahlen ermöglichen, mit Unterstützung der Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams und mit dem übergreifenden Ziel, die Durchführung des Abkommens zu beschleunigen, zur Stabilisierung Malis beizutragen und die Kohärenz der internationalen Bemühungen in Mali zu stärken, mit Unterstützung der MINUSMA und auf der Grundlage gegenseitiger Verpflichtungen aller beteiligten Akteure, *legt nahe*, dass sich dieser Pakt auf vereinbarte Kriterien in Bezug auf Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Durchführung des Abkommens und insbesondere seine wichtigsten Bestimmungen stützt, darunter Fortschritte im Dezentralisierungsprozess, eine alle Seiten einschließende und auf Konsens beruhende Reform des Sicherheitssektors, Maßnahmen zur nationalen Aussöhnung und sozioökonomische Entwicklung, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Ausarbeitung dieses „Paktes für den Frieden“ auf dem Laufenden zu halten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat sechs Monate nach der Amtseinführung des Präsidenten über den Stand der Umsetzung der in Ziffer 4 genannten Maßnahmen und der im Rahmen des „Paktes für den Frieden“ entwickelten Kriterien Bericht zu erstatten, *bekundet seine Absicht*, auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs die bei der Durchführung des Abkommens erzielten Fortschritte zu prüfen, und *bekundet ferner seine Absicht*, bei Ausbleiben von beträchtlichen Fortschritten bei der Umsetzung der oben genannten Maßnahmen und Kriterien den Generalsekretär zu ersuchen, Optionen für eine etwaige erhebliche Anpassung der MINUSMA nach Ablauf ihres derzeitigen Mandats zu unterbreiten;

7. *begrüßt*, dass die bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, sich mit der Unterzeichnung eines „Dokuments von Verpflichtungen“ am 20. September 2017 auf eine endgültige Einstellung der Feindseligkeiten geeinigt haben, und *fordert* alle Parteien des Abkommens *auf*, sich strikt an die bestehenden Abmachungen für eine Einstellung der Feindseligkeiten zu halten;

8. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen in Mali im Rahmen des Abkommens ihre Waffen niederlegen, die Feindseligkeiten einstellen, die Anwendung von Gewalt ablehnen, alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen abbrechen, konkrete Schritte zur Ausweitung ihrer Zusammenarbeit und Koordinierung mit der Regierung Malis zur Beseitigung der terroristischen Bedrohung unternehmen und die Einheit und territoriale Unversehrtheit des malischen Staates bedingungslos anerkennen;

9. *fordert* alle Parteien in Mali *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderbeauftragten und der MINUSMA voll zu kooperieren, und *fordert* alle Parteien *ferner auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der MINUSMA mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Malis zu gewährleisten, damit die MINUSMA ihr Mandat uneingeschränkt durchführen kann;

10. *fordert*, dass in die nationalen und regionalen Strategien Programme aufgenommen werden, die Anstrengungen auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt verbundenen Stigmatisierung und zur Wiedereinbindung der Überlebenden in ihre Gemeinschaften unterstützen;

11. *fordert* die Regierung Malis *auf*, ihre Entwicklungsstrategie für den Norden Malis und den nationalen Notstandsplan fertigzustellen;

12. *ersucht* den Sonderbeauftragten, seine Guten Dienste einzusetzen, um die vollständige Durchführung des Abkommens zu befördern und zu unterstützen, indem er insbesondere eine zentrale Rolle bei der Unterstützung und Beaufsichtigung der Durchführung des Abkommens durch die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen *Plateforme* und *Coordination* übernimmt, namentlich indem er das Sekretariat des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen leitet, und den malischen Parteien insbesondere bei der Festlegung und Priorisierung der Durchführungsschritte behilflich zu sein, im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens;

13. *fordert* die Mitglieder des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen und die anderen maßgeblichen internationalen Partner, einschließlich der Staaten der G5 Sahel, *auf*, ihr Engagement zugunsten der Durchführung des Abkommens zu verstärken sowie auch weiterhin ihre diesbezüglichen Bemühungen mit dem Sonderbeauftragten und der MINUSMA zu koordinieren, und *anerkennt* die Rolle des Komitees bei der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den malischen Parteien;

14. *nimmt befriedigt Kenntnis* von der Veröffentlichung des ersten Berichts des Unabhängigen Beobachters am 28. Mai 2018 und *fordert* den Unabhängigen Beobachter *auf*, dem Komitee auch weiterhin regelmäßig, einschließlich durch Vorlage im Komitee für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen, Berichte samt konkreten Empfehlungen zu den Maßnahmen vorzulegen, die von allen Parteien zu ergreifen sind, um die vollständige, wirksame und alle Seiten einschließende Durchführung des Abkommens zu beschleunigen;

15. *begrüßt* die Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission in Übereinstimmung mit dem Abkommen und entsprechend dem Ersuchen in Resolution [2364 \(2017\)](#) und *fordert* alle Parteien *auf*, uneingeschränkt mit ihr zu kooperieren;

16. *legt* allen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie den regionalen, bilateralen und multilateralen Partnern *nahe*, die erforderliche Unterstützung zu leisten, um zur Durchführung des Abkommens durch die malischen Parteien beizutragen, insbesondere seiner Bestimmungen zur sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Entwicklung;

#### **Situation in Zentralmali**

17. *unterstreicht*, dass es zur Stabilisierung der Situation in Zentralmali eines vollständig integrierten Plans bedarf, der die gleichzeitige Verfolgung von Fortschritten in den Bereichen Sicherheit, Regierungs- und Verwaltungsführung, Entwicklung, Aussöhnung sowie Schutz und Förderung der Menschenrechte umfasst;

18. *begrüßt* die von der Regierung Malis ergriffenen Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung ihres umfassenden Plans zur Wiederherstellung der staatlichen Präsenz in Zentralmali (*Plan de sécurisation intégrée des régions du Centre*) und *fordert nachdrücklich*



weitere, kontinuierliche Maßnahmen in dieser Richtung, entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 17;

### **Wahlzyklen**

19. *betont*, dass die oben genannten Wahlen inklusiv, frei, fair, transparent und glaubhaft sein und in einem friedlichen Umfeld durchgeführt werden müssen, *unterstreicht*, dass die Regierung Malis die Hauptverantwortung für die Gewährleistung dieser Bedingungen trägt, und *betont ferner*, dass der Wahlprozess mit der Durchführung des Abkommens angemessen abgestimmt werden muss;

20. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die bislang ergriffen wurden, um für eine ordnungsgemäße Vorbereitung des Wahlprozesses zu sorgen sowie die bevorstehenden Wahlzyklen entsprechend dem angekündigten Zeitrahmen durchzuführen, und *befürwortet* weitere Anstrengungen in dieser Richtung;

21. *fordert* die Regierung Malis *auf*, den Schutz des Rechts, sich friedlich zu versammeln, zu gewährleisten, einschließlich im Kontext der derzeitigen Notstandssituation, und *fordert* ferner alle Akteure *auf*, Zurückhaltung zu üben, Gewalthandlungen und die Aufstachelung dazu zu unterlassen und etwaige Streitigkeiten über die Durchführung der Wahlen mittels etablierter Rechtsmechanismen beizulegen;

22. *ersucht* den Sonderbeauftragten, mittels seiner Guten Dienste die Vorbereitung, die Durchführung und den Abschluss der bevorstehenden Wahlzyklen entsprechend den in Ziffer 19 genannten Bedingungen zu unterstützen;

23. *fordert* die Regierung, die Opposition und alle maßgeblichen Interessenträger *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven und für die Gewährleistung der Transparenz und der Glaubwürdigkeit des Wahlprozesses unverzichtbaren Dialog über die Modalitäten der Präsidentschaftswahlen zu führen, und *unterstützt* die derzeit vom Sonderbeauftragten in Abstimmung mit dem Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union und Leiter der Mission der Afrikanischen Union für Mali und den Sahel und dem Vertreter der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) unternommenen Anstrengungen zur Unterstützung dieses Dialogs;

### **Mandat der MINUSMA**

#### *Allgemeine Grundsätze*

24. *beschließt*, das Mandat der MINUSMA bis zum 30. Juni 2019 zu verlängern;

25. *beschließt*, dass die MINUSMA weiterhin bis zu 13.289 Militärkräfte und 1.920 Polizeikräfte umfasst, und *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung sowie die Dislozierung zu beschleunigen, darunter wie in Ziffer 58 festgelegt;

26. *beschließt*, dass die strategische Priorität der MINUSMA auch künftig darin besteht, die Durchführung des Abkommens, insbesondere seiner wichtigsten politik- und sicherheitsbezogenen Bestimmungen, durch die Regierung und die bewaffneten Gruppen *Plateforme* und *Coordination* sowie andere maßgebliche malische Interessenträger zu unterstützen, namentlich die schrittweise Wiederherstellung und Ausweitung der Staatsgewalt und der staatlichen Dienste, die Festlegung einer neuen institutionellen Architektur, die alle Seiten einschließende und auf Konsens beruhende Reform des Sicherheitssektors und Maßnahmen zur nationalen Aussöhnung, und *ersucht* die MINUSMA, ihre Ressourcen und Maßnahmen vorrangig auf die politischen Aufgaben zu verlagern;

27. *betont*, dass die MINUSMA ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 38 und 39 festgelegten vorrangigen Aufgaben durchführen soll, *ersucht* den Generalsekretär, bei dem Einsatz der Mission dieser Priorisierung Rechnung zu tragen und die Haushaltsmittel auf eine Weise einzusetzen, die der in dieser Resolution dargelegten Priorisierung der mandatsmäßigen Aufgaben entspricht, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen für die Durchführung des Mandats vorhanden sind, und *bekräftigt* in dieser Hinsicht, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen der Unterstützung der Durchführung des Abkommens Vorrang eingeräumt werden soll;

28. *ersucht* die MINUSMA, stärkere Anstrengungen zur Verbesserung der Koordination zwischen ihrer zivilen, militärischen und polizeilichen Komponente zu unternehmen, einschließlich durch einen integrierten Ansatz für die Einsatzplanung und nachrichtendienstliche Tätigkeit sowie durch die Einrichtung spezieller missionsinterner Koordinierungsmechanismen;

29. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, einen integrierten strategischen Rahmen auszuarbeiten, der die globale Vision der Vereinten Nationen, die gemeinsamen Prioritäten und die interne Aufgabenteilung für die Aufrechterhaltung des Friedens in Mali festlegt, *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, eine effiziente Aufgabenteilung zwischen der MINUSMA und dem Landesteam der Vereinten Nationen und die Komplementarität ihrer Anstrengungen sicherzustellen, nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats und ihrer komparativen Vorteile, um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen, sowie den Einsatz dieser Mittel entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des Mandats der MINUSMA fortlaufend anzupassen, entsprechend der in Ziffer 71 dieser Resolution erbetenen Aufgabenteilung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen, *betont* gleichzeitig, wie wichtig es ist, dass das Landesteam über ausreichende Ressourcen verfügt, *fordert* das Landesteam *auf*, seine Präsenz und seine Tätigkeit in der nördlichen und zentralen Region Malis zu verstärken, und *legt* den Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen *nahe*, zu diesem Zweck die erforderlichen Mittel durch freiwillige Beiträge bereitzustellen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit und einen verstärkten Informationsaustausch, soweit angezeigt, zwischen der MINUSMA, dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel (UNOWAS), den subregionalen Organisationen, insbesondere der ECOWAS und der G5 Sahel, sowie der Mitgliedstaaten in der Region sicherzustellen;

31. *ersucht* die MINUSMA, in Abstimmung mit den relevanten Partnern, insbesondere dem UNOWAS und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den finanziellen Ursachen der Konflikte in Mali, darunter Menschen-, Waffen- und Drogenhandel sowie illegaler Handel mit natürlichen Ressourcen und Schleusung von Migrantinnen und Migranten, und ihren Auswirkungen auf die regionale Sicherheit verstärkte Beachtung zu schenken, um zur Festlegung integrierter und wirksamer Strategien zugunsten eines dauerhaften Friedens und langfristiger Stabilität in Mali und der Region beizutragen;

32. *ermächtigt* die MINUSMA, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

33. *ersucht* die MINUSMA, ihr Mandat auch weiterhin mit einer proaktiven und robusten Position durchzuführen;

34. *ersucht* die MINUSMA, in Verfolgung ihrer relevanten vorrangigen Aufgaben und in aktiver Verteidigung ihres Mandats auch weiterhin Bedrohungen vorzusehen, von ihnen abzuschrecken und robuste und aktive Schritte gegen asymmetrische Angriffe auf Zivilpersonen oder Personal der Vereinten Nationen zu unternehmen, rasche und wirksame Gegenmaßnahmen zu gewährleisten, wenn Zivilpersonen Gewalt droht, und eine Rückkehr

bewaffneter Elemente in diese Gebiete zu verhindern und Direkteinsätze nur dann zu führen, wenn schwere und glaubwürdige Bedrohungen vorliegen;

35. *bekundet* seine tiefe Besorgnis angesichts der von den Friedenssicherungskräften in Mali erlittenen schweren Verluste und *ersucht* die MINUSMA, auch weiterhin das Personal, insbesondere das uniformierte Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und in diesem Zusammenhang in regelmäßigen Abständen alle durchgeführten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen;

36. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, das Konzept der Mission weiter laufend zu überprüfen, insbesondere in Anbetracht der wiederholten Angriffe auf die Mission sowie der Verschlechterung der Sicherheitslage und der Schwächung der staatlichen Präsenz im Zentrum Malis, um die positive Wirkung der Ressourcen der MINUSMA zu maximieren und erforderlichenfalls operative Anpassungen vorzunehmen, *legt ferner nahe*, die Kräftegliederung der MINUSMA zu ändern, um die uniformierte und die zivile Präsenz in der Zentralregion zu optimieren und neu zu gewichten, nach dem Ermessen des Sonderbeauftragten, in enger Abstimmung mit dem Kommandeur der Truppe und ohne Beeinträchtigung der Fähigkeit der MINUSMA zur Verfolgung ihrer strategischen Priorität im Norden, und *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Maßnahmen unterrichtet zu halten;

37. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die MINUSMA prüft, entsprechend ihrem in Ziffer 38 d) festgelegten Mandat zum Schutz von Zivilpersonen und im Rahmen der vorhandenen Mittel gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um potenzielle Kollateralschäden unter der Zivilbevölkerung, die aus Angriffen auf die Lager der Mission resultieren könnten, zu mindern oder zu vermeiden;

### **Vorrangige Aufgabe**

38. *beschließt*, dass das Mandat der MINUSMA die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst:

a) *Unterstützung für die Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali*

i) die Durchführung der im Abkommen, insbesondere in Teil II, vorgesehenen politischen und institutionellen Reformen zu unterstützen und insbesondere die Anstrengungen der Regierung zur wirksamen Wiederherstellung und Ausweitung der Staatsgewalt und der Rechtsstaatlichkeit im gesamten Hoheitsgebiet zu unterstützen, unter anderem durch die Unterstützung der wirksamen Arbeitsweise der Interimsverwaltungen im Norden Malis unter den im Abkommen festgelegten Bedingungen;

ii) die Durchführung der im Abkommen, insbesondere seinem Teil III und seinem Anhang 2, vorgesehenen Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen zu unterstützen, namentlich

- die Waffenruhe zu unterstützen, zu beobachten und zu überwachen, einschließlich durch die fortgesetzte Durchführung von Maßnahmen zur Kontrolle der Bewegungen und der Bewaffnung der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, und dem Sicherheitsrat etwaige Verstöße zu melden,
- die Entsendung gemeinsamer Sicherheitspatrouillen in den Norden Malis zu unterstützen, soweit notwendig und möglich,

- die Kantonierung, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneten Gruppen zu unterstützen, unter anderem durch die vorübergehende Eingliederung von Elementen der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, in die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und die fortgesetzte Durchführung eines Programms zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, im Rahmen einer alle Seiten einschließenden und auf Konsens beruhenden Reform des Sicherheitssektors, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Frauen und Kinder und unbeschadet der voraussichtlichen Pläne der Kommissionen für Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung beziehungsweise Eingliederung,
- die Neudislozierung der reformierten und neu konstituierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im Norden Malis zu unterstützen, einschließlich durch operative und logistische Unterstützung sowie Transportunterstützung während koordinierter und gemeinsamer Einsätze, Anleitung, Planung und verstärkten Informationsaustausch sowie Unterstützung im Bereich der medizinischen Evakuierung, im Rahmen der vorhandenen Mittel und unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung,
- für die Kohärenz der internationalen Anstrengungen zu sorgen und dabei eng mit anderen bilateralen Partnern, Gebern und internationalen Organisationen, einschließlich der Europäischen Union, die auf diesen Gebieten tätig sind, zusammenzuarbeiten, um den malischen Sicherheitssektor innerhalb des durch das Abkommen vorgegebenen Rahmens wiederaufzubauen;

iii) die Durchführung der Aussöhnung und Gerechtigkeit betreffenden Maßnahmen des Abkommens, insbesondere in seinem Teil V, durch die Fortsetzung ihrer derzeitigen Tätigkeiten zu unterstützen, namentlich ihre Unterstützung der Tätigkeit der Internationalen Untersuchungskommission, in Absprache mit den Parteien, ihre Unterstützung der Tätigkeit der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit und Aussöhnung, ihre Unterstützung für ein wirksames Justiz- und Strafverfolgungspersonal im Norden und Zentrum des Landes und die assoziierten Interimsverwaltungen und die Bereitstellung technischer Unterstützung für die malischen Justizinstitutionen bei der Inhaftierung, Untersuchung, Strafverfolgung und Aburteilung von Personen, die der Begehung von Verbrechen im Zusammenhang mit Terrorismus, massenhaften Gräueltaten und grenzüberschreitenden organisierten Verbrechen (darunter Menschen-, Waffen- und Drogenhandel, illegaler Handel mit natürlichen Ressourcen und Schleusung von Migrantinnen und Migranten), die den Friedensprozess zu destabilisieren drohen, verdächtig beziehungsweise dieser Taten für schuldig befunden werden;

iv) im Rahmen ihrer Mittel und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die Abhaltung inklusiver, freier, fairer, transparenter und glaubhafter Wahlen in einem friedlichen Umfeld sowie die Abhaltung eines Verfassungsreferendums zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung der entsprechenden technischen Hilfe und Sicherheitsregelungen, gemäß dem Abkommen;

b) *Unterstützung der Wiederherstellung der Staatsgewalt in Zentralmali*

die Neudislozierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in der Zentralregion zu unterstützen, einschließlich durch operative und logistische Unterstützung sowie Transportunterstützung während koordinierter und gemeinsamer Einsätze, Anleitung, Planung und verstärkten Informationsaustausch sowie Unterstützung im Bereich der medizinischen Evakuierung, im Rahmen der vorhandenen Mittel und unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung;

c) *Gute Dienste und Aussöhnung*

- i) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation auf nationaler und lokaler Ebene den auf Aussöhnung und sozialen Zusammenhalt gerichteten Dialog mit und zwischen allen Interessenträgern zu unterstützen;
- ii) Anstrengungen zur Verringerung von Spannungen zwischen den Volksgruppen eingedenk der Hauptverantwortung der malischen Behörden zu unterstützen;
- iii) die Abhaltung inklusiver, freier, fairer, transparenter und glaubhafter Wahlen in einem friedlichen Umfeld zu unterstützen;
- iv) die vollständige Durchführung des Abkommens durch die Regierung Malis, die bewaffneten Gruppen, Plattformen und Koordination und alle relevanten Akteure, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, zu fördern und zu unterstützen, unter anderem durch die Förderung der produktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen- sowie Jugendorganisationen;

d) *Schutz von Zivilpersonen und Stabilisierung, einschließlich des Schutzes vor asymmetrischen Bedrohungen*

- i) unbeschadet der Hauptverantwortung der malischen Behörden Zivilpersonen vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen, einschließlich durch Öffentlichkeitsarbeit, Kontaktarbeit auf lokaler Ebene, Dialog und direktes Engagement;
- ii) zur Unterstützung der malischen Behörden die wichtigsten Bevölkerungszentren und andere Gebiete, in denen Zivilpersonen Gefahren ausgesetzt sind, namentlich im Zentrum und im Norden Malis, zu stabilisieren und in diesem Zusammenhang
  - die Frühwarnung und die Dokumentierung der Auswirkungen von Konflikten und Gewalt auf Zivilpersonen zu verbessern,
  - Bedrohungen, einschließlich asymmetrischer Bedrohungen, vorzusehen, von ihnen abzuschrecken und sie zu bekämpfen;
  - die Mechanismen für die Einbindung und den Schutz der lokalen Bevölkerung zu verstärken, einschließlich durch Aussöhnung, Vermittlung und Unterstützung der Beilegung lokaler Konflikte,
  - robuste und aktive Schritte zu unternehmen, um Zivilpersonen zu schützen, unter anderem durch aktive und wirksame Patrouillen in Gebieten, in denen Zivilpersonen Gefahr droht, und die Gefahr für Zivilpersonen vor, während und nach einem Militäreinsatz zu mindern,
  - die Rückkehr bewaffneter Elemente in diese Gebiete zu verhindern und Direkt-einsätze nur dann zu führen, wenn schwere und glaubwürdige Bedrohungen vorliegen;
- iii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, einschließlich durch Kinderschutz- und Frauenschutzberaterinnen und -berater sowie Konsultationen mit Frauenorganisationen, und den Bedürfnissen der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen;

e) *Förderung und Schutz der Menschenrechte*

- i) den malischen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, insbesondere auf dem Gebiet der Gerechtigkeit und der Aussöhnung, und soweit möglich und angebracht die malischen Behörden unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten dabei zu unterstützen, diejenigen,

die für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Mali, verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen, unter Berücksichtigung dessen, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in ihrem Land herrschende Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben;

ii) in ganz Mali begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich aller Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Kindern, zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Sicherheitsrat und der Öffentlichkeit regelmäßig Bericht zu erstatten und zu den Maßnahmen zur Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Verstöße beizutragen;

f) *Humanitäre Hilfe*

in Unterstützung der malischen Behörden dazu beizutragen, ein sicheres Umfeld für die sichere, unter ziviler Führung und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erfolgende Erbringung humanitärer Hilfe und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde oder ihre Integration vor Ort oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu schaffen;

**Sonstige Aufgaben**

39. *ermächtigt* die MINUSMA *ferner*, ohne Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Durchführung ihrer vorrangigen Aufgaben ihre vorhandenen Kapazitäten zu nutzen, um bei der Durchführung der folgenden sonstigen Aufgaben auf gestraffte und abgestufte Weise behilflich zu sein, eingedenk dessen, dass die vorrangigen und die sonstigen Aufgaben einander verstärken:

a) *Stabilisierungsprojekte*

in Unterstützung der malischen Behörden zur Schaffung eines sicheren Umfelds für Projekte mit dem Ziel der Stabilisierung des Nordens Malis, einschließlich Projekten mit rascher Wirkung, beizutragen;

b) *Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition*

den malischen Behörden bei der Beseitigung und Zerstörung von Minen und anderen Sprengkörpern und bei der Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition behilflich zu sein;

c) *Zusammenarbeit mit Sanktionsausschüssen*

dem Sanktionsausschuss und der Sachverständigengruppe nach Resolution [2374 \(2017\)](#) behilflich zu sein und Informationen mit ihnen auszutauschen;

dem ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) und dem mit Resolution [1526 \(2004\)](#) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung behilflich zu sein, unter anderem indem sie Informationen weiterleitet, die für die Durchführung der in Ziffer 1 der Resolution [2368 \(2017\)](#) vorgesehenen Maßnahmen von Belang sind;

**Andere Sicherheitspräsenzen in Mali und der Sahel-Region**

40. *ist sich dessen bewusst*, dass die MINUSMA in Anbetracht des besonders schwierigen Umfelds, in dem sie im Einsatz ist, mit anderen Sicherheitspräsenzen interagiert, die gegenseitig nutzbringende Instrumente zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Mali und der Sahel-Region sein können, und *ist sich ferner dessen bewusst*, dass

diese Sicherheitspräsenzen das strategische Ziel der Unterstützung der vollständigen, wirk-samen und alle Seiten einschließenden Durchführung des Abkommens teilen, bei gleichzei-tiger Anerkennung der Besonderheiten ihrer jeweiligen Mandate und Positionen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die MINUSMA, die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Gemeinsame Truppe der G5 Sahel, die französischen Truppen und die Missionen der Europäischen Union in Mali im Rahmen ihre jeweiligen Mandate und über die bestehenden Mechanismen ihre Tätigkei-ten ausreichend koordinieren, Informationen austauschen und bei Bedarf einander unterstüt-zen, und *ersucht ferner* die MINUSMA, ihre strategische Kommunikation gegenüber allen malischen Interessenträgern und den lokalen Bevölkerungen zu verstärken, mit dem Ziel, die Art, die Wirkung und die Besonderheiten ihres Mandats und ihrer Tätigkeit bekannter und verständlicher zu machen;

42. *betont*, dass Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr der Bedrohungen, denen sich Mali gegenüber sieht, nur wirksam sein können, wenn sie durch die vollständige, wirksame und alle Seiten einschließende Durchführung des Abkommens ergänzt werden, mit der schnellen und wirksamen Umsetzung inklusiver regionaler Strategien, die Fragen der Si-cherheit, der Regierungsführung, der Entwicklung und der Menschenrechte und humanitäre Fragen umfassen, durch die relevanten Akteure einhergehen sowie unter voller Einhaltung des Völkerrechts erfolgen und wenn alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen getrof-fen werden, um die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in allen Einsatzgebieten so gering wie möglich zu halten;

#### ***Malische Verteidigungs- und Sicherheitskräfte***

43. *bekräftigt*, dass die schrittweise Wiederherstellung und Ausweitung der Staats-gewalt im gesamten Hoheitsgebiet Malis, insbesondere die reformierten und neu konstitu-ierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, gemäß dem Abkommen und im Ein-klang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, erheblich zur Stabilität Malis und zur Abschreckung der terroristischen Bedro-hung beitragen und somit der MINUSMA die Erfüllung ihres Mandats zur Stabilisierung Malis erleichtern würden;

44. *verurteilt nachdrücklich* die anhaltenden Terrorangriffe auf die malischen Ver-teidigungs- und Sicherheitskräfte, *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der wieder-holten Behauptungen, wonach die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bei Anti-terrorismus-Einsätzen, namentlich in Zentralmali, Verstöße gegen die internationalen Men-schenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht begangen haben sollen, *fordert* die Re-gierung Malis *nachdrücklich auf*, transparente und glaubhafte Untersuchungen der behaup-teten Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völ-kerrecht durch die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte durchzuführen, *fordert*, dass die für solche Verstöße oder Übergriffe verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden, *nimmt befriedigt Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Regierung Malis als Reaktion auf mehrere der genannten Behauptungen angekündigt hat, und *fordert nach-drücklich* die wirksame Durchführung dieser Maßnahmen gemäß den oben genannten Be-dingungen;

45. *ersucht* die MINUSMA, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für die mali-schen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, *fordert* die Re-gierung Malis *auf*, alle von der MINUSMA im Rahmen dieser Richtlinien abgegebenen Empfehlungen umzusetzen, und *legt* den internationalen Partnern *nahe*, darauf zu bestehen, dass die Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts

und des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht eine notwendige Voraussetzung für jede Partnerschaft mit den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften oder anderen bewaffneten Akteuren ist;

46. *legt* der MINUSMA und der Regierung Malis *eindringlich nahe*, mit verstärkten Anstrengungen darauf hinzuarbeiten, dass die Vereinbarung zur Unterstützung der Neu-dislozierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zügig, vollständig und wirksam umgesetzt wird;

47. *ermutigt* die bilateralen und multilateralen Partner, ihre Unterstützung weiter zu verstärken, um die Rückverlegung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in den Norden Malis nach ihrer Reform und Neukonstituierung zu beschleunigen, insbesondere durch die Bereitstellung der entsprechenden Ausrüstung und Ausbildung, in Abstimmung mit der Regierung Malis und der MINUSMA und im Rahmen des Abkommens;

### **Gemeinsame Truppe der G5 Sahel**

48. *betont*, dass die Anstrengungen der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel zur Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen und anderer organisierter krimineller Gruppen zur Schaffung eines sichereren Umfelds in der Sahel-Region beitragen und somit der MINUSMA die Erfüllung ihres Mandats zur Stabilisierung Malis erleichtern werden, und *betont ferner*, dass die operative und logistische Unterstützung, die von der MINUSMA gemäß den mit Resolution 2391 (2017) festgelegten Bedingungen zu leisten ist, die Gemeinsame Truppe in Anbetracht ihrer derzeitigen Kapazitäten zu einer besseren Erfüllung ihres Mandats befähigen kann;

49. *begrüßt ferner* die am 23. Februar 2018 unterzeichnete technische Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der G5 Sahel zur Bereitstellung einer genau festgelegten operativen und logistischen Unterstützung über die MINUSMA an die Gemeinsame Truppe der G5 Sahel gemäß den Bedingungen nach Resolution 2391 (2017), *begrüßt ferner* die Operationalisierung der Unterstützung für die Gemeinsame Truppe über die technische Vereinbarung im Anschluss an die Zahlung eines Beitrags der Europäischen Union in Höhe von 10 Millionen Euro und *fordert* die Geber *auf*, unverzüglich weitere Beiträge zu leisten, um die vollständige Umsetzung und Funktionalität der technischen Vereinbarung zu gewährleisten;

50. *ersucht* den Generalsekretär, den Austausch von Informationen zwischen der MINUSMA und den Staaten der G5 Sahel durch die Bereitstellung einschlägiger nachrichtendienstlicher Erkenntnisse zu verstärken;

51. *weist darauf hin*, dass dem in Resolution 2391 (2017) genannten Einhaltungsrahmen unbedingt nachgekommen werden muss, um das notwendige Vertrauen zwischen den Bevölkerungsgruppen und somit die Wirksamkeit und Legitimität der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel sicherzustellen;

52. *ersucht* die MINUSMA, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für die Gemeinsame Truppe der G5 Sahel unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, und *fordert* die Gemeinsame Truppe *auf*, bei der Umsetzung dieser Richtlinien mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie sicherstellt, dass die entsprechenden Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen vorhanden sind und funktionieren;



### ***Französische Truppen***

53. *ermächtigt* die französischen Truppen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unter Einsatz aller erforderlichen Mittel bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der MINUSMA unterstützend einzugreifen, wenn Elemente der MINUSMA unmittelbar und ernsthaft bedroht sind und der Generalsekretär um eine solche Unterstützung ersucht, und *ersucht* Frankreich, dem Rat über die Durchführung dieses Mandats in Mali Bericht zu erstatten und seine Berichterstattung mit der in Ziffer 70 genannten Berichterstattung des Generalsekretärs abzustimmen;

### ***Beitrag der Europäischen Union***

54. *fordert* die Europäische Union, namentlich ihren Sonderbeauftragten für den Sahel und ihre Missionen EUTM Mali und EUCAP Sahel Mali, *auf*, sich eng mit der MINUSMA und den bilateralen Partnern Malis abzustimmen, die den malischen Behörden bei der Reform des Sicherheitssektors behilflich sind, wie in dem Abkommen vorgesehen und entsprechend Ziffer 38 a) ii) dieser Resolution;

### **Kapazitäten der MINUSMA und Sicherheit ihres Personals**

55. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die volle Nutzung bestehender Befugnisse und außerordentlicher administrativer Maßnahmen, damit die MINUSMA ohne weitere Verzögerung ihre volle Einsatzfähigkeit erreicht;

56. *fordert* die Länder, die Truppen und Polizei für die MINUSMA stellen, *nachdrücklich auf*, die Beschaffung und die Auslieferung der gesamten erforderlichen kontingenteigenen Ausrüstung zu beschleunigen, *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Truppen und Polizei bereitzustellen, die über ausreichende Fähigkeiten, eine einsatzvorbereitende und, wenn angezeigt, eine einsatzbegleitende Ausbildung und Ausrüstung, samt Unterstützungsmitteln, für das spezifische Einsatzumfeld verfügen, damit die MINUSMA ihr Mandat erfüllen kann, *legt ferner* den Mitgliedstaaten, die die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, *eindringlich nahe*, die von Ausrüstung stellenden Ländern formulierten Angebote für ein Leasing von Mannschaftstransportpanzern wohlwollend zu prüfen, und *begrüßt* die Hilfe, die die Mitgliedstaaten den Ländern, die Truppen und Polizei für die MINUSMA stellen, in dieser Hinsicht gewähren;

57. *würdigt* das Engagement der truppen- und polizeistellenden Länder bei der Durchführung des Mandats der MINUSMA in einem schwierigen Umfeld, *nimmt* in diesem Zusammenhang *Kenntnis* von den zwischen den Vereinten Nationen und den truppen- und polizeistellenden Ländern unterzeichneten Vereinbarungen und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *auf*, die in diesen Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen vollständig und wirksam einzuhalten sowie alle nationalen Vorbehalte auszusprechen;

58. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, *fordert ihn auf*, weitere Anstrengungen zur Ausarbeitung eines integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens zu unternehmen und ihn auf die MINUSMA anzuwenden, und *ersucht* ihn, den Frauenanteil in der MINUSMA zu erhöhen und die produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Tätigkeit der Mission zu gewährleisten;

59. *nimmt Kenntnis* von der Vorlage des Berichts über die Erhöhung der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, *begrüßt* den von der MINUSMA ausgearbeiteten Aktionsplan zur Erhöhung der Sicherheit ihres Personals, *befürwortet* seine rasche und kontinuierliche Umsetzung und *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alle zusätzlichen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der

MINUSMA zu überprüfen und zu verbessern und so die MINUSMA in die Lage zu versetzen, ihr Mandat in einem komplexen Sicherheitsumfeld, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen gekennzeichnet ist, wirksam durchzuführen, unter anderem durch

- die Verbesserung der Aufklärungs- und Analyse-Kapazitäten der MINUSMA, einschließlich Überwachungs- und Beobachtungskapazitäten, im Rahmen ihres Mandats,
- die Bereitstellung von Ausbildung und Ausrüstung für Maßnahmen gegen Sprengvorrichtungen, einschließlich einer stärkeren Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Länder bei der Dislozierung der nach dem derzeitigen Truppenbedarf für das spezifische Umfeld benötigten minengeschützten Fahrzeuge,
- die Verbesserung der Logistik bei der Mission, insbesondere durch die Sicherung ihrer logistischen Versorgungswege, namentlich die Entsendung von Kampftruppenbataillonen und den Einsatz moderner Technologie wie multiple Sensoren, Zusammenführung von Aufklärungsergebnissen und unbemannte Luftfahrzeuge, sowie durch die Erkundung möglicher alternativer logistischer Versorgungswege,
- die Verbesserung des Feldlagerschutzes, namentlich durch den umgehenden Einsatz von Systemen zur Frühwarnung bei indirekten Feuerangriffen, wie etwa von Bodenradargeräten, in noch nicht ausgerüsteten Anlagen,
- wirksamere Verfahren für den Abtransport von Toten und Verletzten und medizinische Evakuierungen sowie die Bereitstellung von mehr Kapazitäten für die medizinische Evakuierung,
- aktive und wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen der MINUSMA,
- die Sicherung langfristiger Pläne für die Rotation kritischer Kapazitäten sowie die Sondierung innovativer Optionen zur Förderung von Partnerschaften zwischen den Ländern, die Ausrüstung, Truppen und Polizei stellen;

60. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSMA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Mali verbracht werden können, um die rasche und kosteneffiziente logistische Versorgung der MINUSMA zu erleichtern, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, alles Erforderliche zu veranlassen, um die logistische Versorgung der MINUSMA zu erleichtern und die Versorgungswege zu konsolidieren, unter anderem durch die Nutzung alternativer Routen;

#### **Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Menschenrechtsgrundsätzen und damit zusammenhängende Aspekte**

61. *fordert* die malischen Behörden *nachdrücklich auf*, die Straflosigkeit weiter zu bekämpfen und in dieser Hinsicht dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die Verbrechen mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen, begangen haben, ohne unangemessene Verzögerung zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden, und *fordert* die malischen Behörden *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Verpflichtungen Malis nach dem Römischen Statut auch weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, zusammenzuarbeiten;

62. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären und medizinischen Personals und der humanitären Einrichtungen und Hilfssendungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den humanitären Akteuren den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfslieferungen an alle Bedürftigen zu gestatten und zu erleichtern, unter Achtung der Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und des anwendbaren Völkerrechts;

63. *erklärt erneut*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Mali tragen, erinnert an seine früheren Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über Frauen und Frieden und Sicherheit, *fordert* die MINUSMA und alle Militärkräfte in Mali *auf*, sie zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, *verweist* darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist, *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats am 19. Juni 2018 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Mali umzusetzen, *fordert* die Regierung Malis *auf*, ein gemeinsames Kommuniqué mit den Vereinten Nationen über die Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikten abzuschließen und zu unterzeichnen, und *fordert ferner* die bewaffnete Gruppe *Plateforme auf*, die in ihrem Kommuniqué vom Juni 2016 über die Verhinderung sexueller Gewalthandlungen im Zusammenhang mit dem Konflikt in Mali enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, und *fordert* die bewaffnete Gruppe *Coordination auf*, ebenfalls entsprechende Verpflichtungen einzugehen;

64. *ersucht* die MINUSMA, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen und zu einem frühen Zeitpunkt der Stabilisierungsphase, einschließlich bei der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, sowie bei der Aussöhnung und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, *ersucht* die MINUSMA *ferner*, den Parteien dabei behilflich zu sein, die volle und aktive Mitwirkung von Frauen an der Durchführung des Abkommens sicherzustellen, und *ersucht* die MINUSMA *ferner* darum, ihre Berichterstattung an den Sicherheitsrat zu dieser Frage zu erweitern;

65. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die MINUSMA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Fehlverhaltens voll unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihr an derartigen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

66. *ersucht* die MINUSMA, im Rahmen ihres gesamten Mandats dem Kinderschutz als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

### **Umweltfragen**

67. *ersucht* die MINUSMA, bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben die Umweltauswirkungen ihrer Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen auf angemessene Weise und im Einklang mit den anwendbaren und

einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten und in der Nähe kultureller und historischer Stätten achtsam vorzugehen;

68. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Malis und die Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Tätigkeiten, Programme und Strategien in Mali die Folgen, die die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer Veränderungen und Naturkatastrophen, nebst anderen Faktoren, für die Sicherheit haben können, angemessen berücksichtigen;

#### **Kleinwaffen und leichte Waffen**

69. *fordert* die malischen Behörden *auf*, mit Unterstützung der MINUSMA, entsprechend Ziffer 16 dieser Resolution, und der internationalen Partner gegen das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit anzugehen, im Einklang mit dem Übereinkommen der ECOWAS über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material und dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen über Kleinwaffen und leichte Waffen, mit dem Ziel, die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen zu gewährleisten, und *betont ferner*, wie wichtig die vollständige Durchführung seiner Resolutionen [2017 \(2011\)](#), [2117 \(2013\)](#) und [2220 \(2015\)](#) ist;

#### **Berichte des Generalsekretärs**

70. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über

- i) den Stand der Durchführung des Abkommens und die Anstrengungen der MINUSMA zu ihrer Unterstützung,
- ii) den Stand der Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung der Leistung und Wirksamkeit der MINUSMA bei der Durchführung ihres Mandats, wie in den Ziffern 55 bis 60 dargelegt, einschließlich der Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der MINUSMA und zur Umsetzung einer umfassenden Strategie für den Schutz von Zivilpersonen;
- iii) die Koordinierung, den Informationsaustausch und gegebenenfalls die operative und logistische Unterstützung zwischen der MINUSMA, den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften, der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel, den französischen Truppen und den Missionen der Europäischen Union in Mali entsprechend Ziffer 41;

71. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, unter Einholung der Sichtweisen aller maßgeblichen Parteien alle sechs Monate in seinen regelmäßigen Berichten über den Stand der Ausarbeitung und Umsetzung des oben genannten integrierten strategischen Rahmens zu informieren, und *legt nahe*, in diesen integrierten strategischen Rahmen auch einen Übergangsplan aufzunehmen, mit dem Ziel, maßgebliche Aufgaben auf das Landsteam der Vereinten Nationen zu übertragen, auf der Grundlage der Mandate und komparativen Vorteile und einer Erfassung der Kapazitäten und Lücken, sowie eine Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen, die das gesamte Spektrum multilateraler und bilateraler Partner einbezieht, und eine mögliche langfristige Ausstiegsstrategie der Mission auf der Grundlage verbesserter Sicherheits- und politischer Bedingungen und von Fortschritten bei der Durchführung des Abkommens aufzunehmen;

72. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---